



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XIX. Oxenstiern beharret pro ultimato auf 6. Millionen Thaler: Postulata vor der Hessen-Casselischen Miliz Satisfaction: Münsterische Conclusa über den punctum Satisfactionis Militiæ: Die Stände ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
Majus.2. Gerichtschreiber und Webel a 18<sup>z</sup>.

1. Stockmeister.

2. Steckenknecht a 3<sup>z</sup>.

1. Scharff-Richter

37.

4.

7<sup>z</sup>.7<sup>z</sup>.609<sup>z</sup>.1648.  
Majus.

## §. XIX.

Oxenstierna  
besarret pro  
ultimo auf  
6. Millionen  
Thalern.

Donnerstags, den 25. Maji fanden sich die 3. Reichs-Collegia, frühe um 7. Uhr, wieder auf dem Rath-Haus zusammen, und warteten bis um 9. Uhr, da sich dann Oxenstierna gleichfalls einstellte, und auf eben die Art, wie Tags vorher, von den Deputirten empfangen wurde, auffer, daß die Deputirte vor dem Grafen her die Treppe hinauf giengen. Alleine, desselben verheißene Erklärung bestand nur darin, daß er mit seinem Collega Salvio aus der Sache communicirt, und sie ihre Instructiones wohl ponderirt, aber so viel gefunden hätten, daß das Anerbieten der Stände von 4. Millionen Gulden, allerdings ohnerklectlich und darauf keine Handlung zu gründen seye, zumahlen die Soldatesque auf mehrerwehnte 10. Millionen, Ihre Majestät zu Schweden aber zwar auf eine ringere und mildere, doch das Anbot der Stände weit weit überreichende Summa, das Absehen und den Schluß gestellet habe: Das ultimum & extremum in diesem Paß, wären sechs Millionen Thaler; wann die Stände diese willigten, wollte er sich circa quaestionem: *Quomodo? & Executionem ipsam*, hoffentlich zu ihrem Contento, und was practicirlich sey, erklären; Auffer deme, und demnach er näher nicht herbey treten, noch sich, ohne Einholung fernerer und anderweiter gemessenen Instruction, einlassen könnte; wüste er der Sachen nicht zu rathen, sondern müste der Handlung ein Wochen 6. bis aus Schweden Resolution einlangte, Ruhe gegeben werden. Worbey er zugleich ein Memoriale einreichete, so ihm die Hessen-Casselschen ihrer Soldatesque prætendirten Befriedigung wegen, übergeben hatten, wie die Anlag N. I. zeugt.

Postulata vor  
der Hessen-  
Casselschen  
Miliz Satisfac-  
tion.

Wie man nun, was bey solchen Umständen zu thun, mit bestürztem Gemüth in Imfrage gestellt, und das Directorium zu

gleich die bisshero colligirte Münsterische Conclusa, nach Inhalt N. II. communicirte; So wurde im Fürsten-Rath geschlossen: man sollte ihme, Grafen Oxenstierna, die Ohnwilligkeit dieses Postulati nochmalen beweglich repräsentiren, welches er zumahlen dahero abzunehmen habe, weil man anbey contestiren müssen, wie daß man das gestrige Quantum per majora nur sub spe rati eingewilliget habe; denen Reichs-Ständen würde betrübt und fremde vorkommen, daß man so hart in ihre Gesandten dringe, das Quantum zu benennen, ehe man des Friedens, der Abdank- und Abführung der Soldaten aus dem Feld und denen Garnisonen, auch eben so wenig der Aufhebung der Contributionen, gesichert sey; Die Reichs-Ständische Gesandten sich dahero schwerlich einer Instruction hierin zu versehen: würde also der Cron Schweden hoch zu danken seyn, wann dero Gesandten ihrer so vielfältigen Vertröstung nach, mit der mildern Resolution herfür giengen, und die Legatos Statuum, also zu fernerer Erklärung veranlassen wollten. Das *Quomodo* und den Punktum Executionis müste man zugleich mit vereinigen, und also Pacem ipsam & ejusdem Securitatem feyerlich bedingen, zumahlen aber es ratione der quaestionum: à *Quibus & Cui?* der Bayerischen, Hessen-Casselschen und anderer Armées halber, bey einmahl abgefaßt, und toties quoties ohnwendelbahr bekräftigtem Concluso, verbleiben und bewenden lassen, wornebst man sonderlich, des Hessen Casselschen Postulats wegen, in eventum Sicherung zu thun suchte, und endlich denen Münsterischen Conclusis, sofern selbige dem Friedens-Lauff entgegen stünden, contradicirte, und sie für null und ungültig erklärte.

Weilen nun die andere beyde Reichs-Col-

1648.  
Majus.

Collegia diesem derer Fürstlichen Gesandten Voto wenig abgestimmt, also wurde dem Grafen Drenstern solche Meynung vorgerragen, und von ihm hinwieder dahin beantwortet, er wäre expresse auf 6. Millionen Thaler instruiert, und dasselbe so streng, daß er auch, ohnerhohlet anderer Resolution vom Hofse, nicht um einen Thaler weichen könnte, müste also das extremum nicht überschreiten, sondern alles ad referendum nehmen, und immittelst die übrigen hiervon dependirende Punkten, als *Quomodo & Executionis* ruhen lassen, worüber er Drenstern, doch mündliche Erklärung zu erstatten, wenig Stunden vorhero Betrüftung gethan hatte; Die Hessen-Casselsche Præsention würde unterwegs geblieben seyn, woferne nicht Chur-Bayern für seine Armée etwas gesucht und erhalten hätte, würden also, die Hessen als *arma socialia* billig in gleiche Consideration gezogen, massen er dann auch keine Sicherung thun könnte, daß Hessen-Cassel mit seiner Anforderung nicht durchdringen sollte. Die Reichs-Ständische Gesandten hörten diese berühmte Resolution, welche laut vor-

ger jactirter Betrüftung, nach verglichenen innerlichen Irrungen, den Frieden nicht eine Stunde aufhalten sollten, mit bestürktem Gemüth an; und waren zwar die Churfürstlichen gemeyn, das *Quantum* zu erhöhen, und wohl am Ende auf 120. Monath zu gehen; allein im Fürstlichen Collegio hielt man davor, daß die begehrte Summa allzuhoch sey, und denen Contestationen nach, einiges Additament die Sachen doch nicht alteriren würde: Daher man am Ende der Meynung worden, weil die Legati Suecici die Sache an ihre Königin wollten gelangen lassen, so sollte man von Seiten des Reichs ein gleiches thun, das Elend des Vaterlandes, als und neue Königl. Versprechungen, und andere Motiven anziehen, um einige effectliche Milderung zu erlangen, immittelst aber mit denen Kayserlichen Gesandten die noch übrigen Punkten in Richtigkeit zu bringen, Fleiß anzuwenden: worüber man des folgenden Tages hinwieder zusammen kommen sollte. Von welchem allen die nähern Umstände aus dem *Extractu Relationis sub N. III.* zu vernehmen sind.

1648.  
Majus.

Die Stände wollen an die Königin in Schweden in puncto Satisfactionis Vorstellung thun.

## N. I

Diktatum Osnabr. d. 28. Maji.

Anno 1648. per Mogunt.

## Memoriale, die Satisfaktion der Hessen-Casselschen Miliz betreffend.

Demnach des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Herren Abgeordneten, bey Berathschlagung des puncti Satisfactionis Militiæ, neben andern wichtigen Considerationen sonderlich auch dieses gar wohl erwogen, daß ohne billigmäßige Befriedigung der Soldatesca zu versicherter Abführ- und Abdankung derselben (davon doch die Execution des künfftigen Frieden-Schlusses vornemlich beruhet) füglich nicht zu gelangen; sondern vielmehr allerhand gefährliche Weiterungen und Ungelegenheiten, so aus dem Unwillen und dannenher erfolgter Zusammenrottirung der Soldaten zu entstehen pflegen, zu befahren seyn möchten, und darauf insgesammt gut und nöthig befunden, daß solcher Ursachen halber vor die Königl. Schwedische Arméeen aus den Reichs-Anlagen eine gewisse Summa Geldes (über deren Determination man auch in Deliberation begriffen) zum förderlichsten zusammen getragen und ausgezahlt; Denen Kayserlichen und Chur-Bayrischen Arméeen aber gewisse Crantz und Lande, die Abdankungs-Mittel daraus zu erheben, angewiesen werden solle: So hätte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen Wittibin und Voormünderin ic. man sich billig versehen gehabt, es würde bey derselben Miliz alle solche Motiva und Considerationes, als welche ditsfalls nicht weniger, sondern eines theils viel stärker sich befinden, in ebenmäßige Erregung kommen, und der Befriedigung halber eine gleichmäßige Verordnung proportionaliter ergangen seye, indeme nicht allein wegen Gleichförmigkeit der zu Beför-

derung

N. I.  
Der Hessen-Casselschen Memorial, die Satisfaktion ihre Miliz betreffend.

1648.  
Majus.

derung der gemeinen Wohlfahrt jederzeit geführten beständigen Intention, und dahin gerichteten treuen Cooperation die Hessische gleichsam vor ein Corpus mit dem Schwedischen zu achten; sondern auch die Gefahr, so aus Nicht-Befriedigung der Soldatesca zu erwarten, hiebey um so viel mehr und augenscheinlicher je größer eintheils die Ohnmöglichkeit ist, die hierzu nöthige Mittel aus dem zu Grund gerichteten, und ohne das zu solcher Zahlung disproportionirten Lande zu Hessen zu erschwingen; andern theils aber der Anlaß, so der Soldatesca durch solche Ohngleichheit und verächtliche Zurücksetzung, die ohne das zu einem Aufstand allen genugsam an Hand gegeben würden: So werden auch über das die alliirte Cronen nicht gerne geschehen lassen, daß zu ihrer mercklichen Disreputation ihres Gegentheils Assistenten befriediget, die ihrige aber schimpfflich vorbehey gegangen, oder auch gar durch nocorishe ohnmögliche Zumuthungen in weitem Hazard gesetzt werde, und also ihre Waffen nicht eher niederlegen, bis ihre Alliirte auch außser Gefahr, und in dem Stand sich befinden, daß sie auch ihres theils zu ebenmäßiger Abführ- und Abdanckung ohne Nachtheil gelangen, und nicht weniger als die übrige Stände des Reiches, des Friedens in Ruhe und Sicherheit mit genießen können.

1648.  
Majus.

Und obwohln von etlichen dafür gehalten und vorgegeben worden, als ob offtgedachte Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin wegen ihrer Miliz so wenig etwas zu fordern, als Ursache hätten, das Land zu Hessen, mit dessen Zugehörungen von der gemeinen Anlag, zu Contentirung der Schwedischen Miliz zu eximiren, weil Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein 1) ein Stand des Reichs, und also dessen Wohlfahrt ohne das mit zu beobachten schuldig wäre; Sondern 2) hätten auch bey diesem Krieg ihr particular-Interesse mit zu beobachten, auch 3) jederzeit gute Quartier gehabt, aus deren Contribution die jego fast doppelt ersteigert wurden, die Soldatesca ihre überflüssige Bezahlung bekommen. Über das Sie 4) eine ansehnliche Satisfaktion erlangt, darin diese Befriedigung wohl mit eingeschlossen werden könnte: So wäre auch 5) des Reichs Ohnvermögen also bekannt, daß es mit angeregten dreyen Arméen seine Last übrig habe, würde auch 6) von den Chur-Eöllnischen und Lamboyschen, wie imgleichen andern Ständen so hiebevör ebenmäßig armirt gewesen, zum Theil auch noch in einiger Verfassung stünden, zur Consequenz gezogen werden, und dieselbe nicht geringer als die Hessischen tractivet seyn wollen, welches aber dem Reich bey jegigem Zustand gang ohnerträglich fallen woltte.

So ist doch an deme, daß, wie Ihre Fürstliche Gnaden ein Stand des Reiches seyn; Also haben sie auch dessen Wohlfarth sich jederzeit treulich angenommen, wie man davon ihre bisshero geführte, und von vielen vornehmen Ständen des Reichs adprobirte Consilia und Actiones, und also das Werck selbst zeigen läßt. Daher dann auch um so viel billiger zu seyn erachtet wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden in diesem, ohne das alles zu Beförderung gemeiner Beruhigung streckenden Postulato wegen ihrer Miliz, nicht weniger als andere hinweg wiederum an die Hand gegangen, und zu ihrem, und des Reiches höchstem Nachtheil hülflos nicht gelassen werden.

Daß aber Ihre Fürstliche Gnaden als Vormünderin ihres Herrn Sohns, und des Fürstlichen Hauses Hessen *privata*, neben dem Publico so viel dienlich, mit beobachtet, dessen können sie so wenig als alle übrige Stände, die gleichfalls ihr particular-Interesse bey diesen Tractaten mit Fleiß getrieben, mit Fug verdacht werden, bevorab da Ihre Fürstliche Gnaden das Publicum allzeit vorgehen lassen, dann außser dem sie zu absonderlicher Satisfaktion des Fürstlichen Hauses Hessen die Mittel verlängft hätten haben können.

Die Hessische Contribution betreffend, so weisen die darüber gehaltene Rechnungen und Zahlungs-Rollen genugsam aus, daß selbige nicht einmahl zu denen blossen Lehnungen anreichen, zugeschwigen, daß einiger Überschuß, vielweniger aber andere zu dem Krieg gehörige überhäufige Speßen, daraus zu erheben; sondern dieselbe aus

1648.  
Majus.

andern Mitteln nicht ohne höchste Beschwerde genommen werden müssen; da aber jemand wäre, der von solcher Erhebung nähere Nachricht hätte, und die Soldatesca durch Abrechnung oder andere Mittel, zur Abführ- und Abdankung ohne diese gesuchte weitere Befriedigung willig machen könnte, würden Ihre Fürstliche Gnaden solches, als zu Erlangung des Haupt-Werkes erspriesslich, ganz lieb und angenehm seyn, wie auch, daß die geklagte Ersteigerung hätte nachbleiben können, welche, so viel man allhier davon urtheilen kan, ohne Zweifel durch die höchste Noth verursacht seyn mögen, und zwar eines theils durch die Winter-Quartier der Troupen, so fast das ganze Jahr über ohne Lehnungen im Felde gestanden, vornemlich aber durch den mercklichen Abgang unterschiedlicher von dem Gegentheile selbst ruinirten Quartieren, und das die Hessischen Troupen wegen des Gegentheils continuirender Actionen im Feld, sonderlich isiger des Hauses Brandenburg nothwendig aus andern abgelegenen Guarnisonen zusammen geführt, und aus dem nächstgelegenen Quartieren unterhalten werden müssen.

1648.  
Majus.

So hat auch der punctus Satisfactionis mit Contentirung der Miliz keine Gemeinschaft, seynd jederzeit unterschiedene Puncten gewesen, auch absonderlich tractiret worden, und siehet jene auf die erlittene, und ohne Noth aus Vorsichtigkeit dem Land zugefügte grosse Brand-Schaden, und andere Verheerungen, wie auch die Beschwehrungen und Schulden, so durch die Kriegs-Spenen verursacht, und dann den Abstand, von denen jeso vom Gegentheile innhabenden Landen, diese aber auf die Soldatesque, um dieselbe zur Abführ- und Abdankung desto williger zu machen, und also die Execution des Friedens, so außer dem schwehr genug, wo nicht ohnmöglich fallen wollte, zu befördern; So ist Ihre Fürstliche Gnaden Satisfaction auch so beschaffen, daß der Rest gar gering seyn würde, wann die Soldaten davon sollten befriediget werden, welches aber auch um so viel ohngereimter, weiln die verwilligte 600000. Thaler erst zahlt werden sollen, nach beschehener Abführ- und Abdankung selbiges aber ohne vorgehende Befriedigung der Miliz ins Werck zu richten, deswegen es dann auch nachmahls bey der Vermischung beyder Puncten verbleibet, und wird mit Ihrer Fürstlichen Gnaden derowegen, wie mit andern, deren Miliz ohne Abgang der Satisfaction ihr Contentement verwilliget, um so viel billiger gehalten.

Ob auch wohl Ihre Fürstliche Gnaden des Reiches verderbten Zustand wohl wissen, und daher dasselbe ohngerne weiter beschwehren; So hat doch die Noth kein Gesetz, wird auch denenselben solche Befriedigung, die ein geringes gegen den übrigen, gleichwohl zu gemeiner Veruhigung nicht weniger nöthig ist, weiter zu übernehmen, so gar beschwehrlich nicht fallen.

Die angezogene Consequenz ist Ihrer Fürstlichen Gnaden Forderung so wenig zu entgegen, daß sie vielmehr vor dieselbe und die Billigkeit selbst ist, daß, gleich wie andere bey denen alle angeführte Considerationes sich ebenmäßig befinden, doch deren ohngeachtet billigmäßige Contentirung ihrer Miliz, bekommen, also auch Ihrer Fürstlichen Gnaden dergleichen wiederfahre; Von der übrigen Stände Präentionen begehret man nicht zu urtheilen, gleichwohl wird sich in Gegeneinanderhaltung eines und des andern theils, der Unterschied leicht finden.

Gleichwie nun aus obigen überflüssig erscheinet, daß die gesuchte Befriedigung der Hessischen Miliz nicht weniger als der übrigen, vor welche dieselbe allbereits verwilliget, hochnöthig und billig, und daß ohne dieselbe Ihre Fürstliche Gnaden zur Execution des Frieden-Schlusses wegen notorischer Ohnmöglichkeit nicht gelangen können, die Cronen auch darbey so hoch interessiret, daß Ihre Fürstliche Gnaden das starcke Vertrauen zu ihnen haben, daß sie dieselbe nicht lassen, noch zu Niederlegung der Waffen schreiten werden, bis Ihre Fürstliche Gnaden auch außer aller Gefahr gesetzt, und des Friedens gleich andern Ständen, in Sicherheit sich zu erfreuen haben mögen: Also will man sich festiglich versehen, es werde von höchst- hoch- und  
Fünftter Theil. D q q q q wohl-

1648  
Majus.

wohl-ermeldten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Herren Abgesandten dieses alles nochmahls in weitere reife Consideration gezogen, und darauf verordnet werden, daß nicht allein die Fürstlich-Hessische Miliz, nicht weniger als die Königlich-Schwedische nach Proportion mit billigmäßiger Contentirung versehen; Sondern auch das in Grund ruinirte Fürstenthum Hessen samt denen incorporirten Landen mit der Kriegs-Anlage vor dißmahl verschonen, auch inskünftig der Anschlag also moderirt werde, wie es dero verderbte Zustand erfordert; denn sollte Ihre Fürstliche Gnaden dißfalls über alles Verhoffen gelassen werden, und mehr angeführter Ohnmöglichkeit halber, mit Abführ- und Abdancung ihrer Soldatesca, zu den Terminen, wie man sich vergleichen möchte, über alles Bemühen nicht einhalten könnte, so wollten sie in allem, was daraus vor Unheyl und Ungelegenheit entstehen möchte, vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wie dann ein solches hiemit expresslich bedinget, und alle fernere Nothdurfft deswegen vorbehalten wird. Dñobrück den 25. May Anno 1648.

1648  
Majus.

## Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandtschaft.

N. II.

Dictat. Osnabrug. d. 13. May. 1648.  
per Moguntinum.

## Münsterisches Fürsten-Raths-Conclusa.

Münster im Fürsten-Rath, den 18. May Anno 1648.

N. II.  
Münsteris-  
chen Fürsten-  
und Städte  
Raths Con-  
clusa in pun-  
cto Satisfac-  
tionis Mi-  
litiz.

Auf die von dem löblichen Reichs-Directorio beschene Communication deren zu Osnabrück über den §. Tandem omnes &c. und puncto Solutionis Militiz gemachten Meynungen, ist durch die allhier sich einfindende Fürstliche Herren Abgesandte bey jetztgedachtem in die Consultation gezogenen §. Tandem omnes &c. einmüthig dahin geschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Fürsten und Stände bey diesem Daß kein Maas oder Ziel vorschreiben, sondern es allerdings bey dem Aufsat des Trautmansdorffischen Projecti, so viel die Erblandische Amnesti belanget, verbleiben lassen, und einsiger Temperamenten nicht zu gedencken, und dero wegen die Königlich Schwedischen niemahlen angezogen, noch sie mit Bdhmen in Confederation je gestanden, nicht Ursach haben, weiters aufzuhalten, oder der Unterschreibung dieses §. sich zu verwegern. Was aber die nach erfolgender Unterschreibung dieses §. von theils Ständen vorgeschlagene Intercession an Ihre Majestät betrifft, thut man solches zu der Herren Kayserlichen weitem Gutbefinden billig ausstellen. Sonsten ist einmüthig dafür gehalten worden, daß gegen den Herren Kayserlichen und Chur-Mainischen Herren Abgesandten durch ein bewegliches Schreiben zu ahnden, daß die allhier sich einfindende Fürsten und Stände, die doch in stärkerer und nicht viel geringerer Anzahl als die gesamte Stände allda, sowohl bey diesen, als andern vorhergange- nen Consultationibus, dem von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erfolgten Ausschreiben, und bey Anfang der Tractaten verglichenem modo consultandi, Re- & Correferendi gang zuwieder, præteriret worden seyn, dannerhero die Meynung dahin einhellig ausgefallen, daß hinführo dem vor diesem gemachten Schluß nach, die Reichs-Consultationes (gleichwie vor diesem geschehen) fortzusetzen und zu reallumiren; Immassen vom löblichen Reichs-Directorio begehret wird, desselben weniger nicht, auf der anwesenden Gesandten hochansehentliche Herren Principalen gebührende Reflexion zu machen, und die vorfallende Materias ad consultandum hiehero zu communiciren.

Mün-

1648.  
Majus.

Münster im Fürsten-Rath den 18. May Anno 1648.

1648.  
Majus.

In puncto Satisfactionis Militiæ seynd die Meynungen durch die allhier antworfende Fürstliche Herren Abgesandten per Majora dahin ansegefallen.

Ad quaestionem *Quis?* & *Quibus?*

Daß hierzu ein jeder Stand des Reiches von dem höchsten bis zu dem geringsten, denn alle des lieben Friedens zu genießen haben, ohne Ausnahm nach billigmäßiger Proportion zu concurriren, die freye Reichs-Ritterschafft auch von Ihrer Kayserlichen Majestät dem hergebrachten Gebrauch und Reichs-Herkommen gemäß, durch ein Requisition-Schreiben disponirt werden solle. Hierbey Ihre Fürstliche Gnaden zu Ohnabrück wegen der 80000. Rthler, so in specie ihrem Stifft Ohnabrück aufgebüdet werden wollen, und dann so wohl dieselbe, als andere bey der Hessen-Casselschen Satisfaction interessirte Stände ihnen per expressum die Abfürzung reservirt. Und denmach die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, nach der mit Ihro zu Ohnabrück super Satisfactione vorgangene Handlung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Edlin Erb- und Stifft auch anderer Stände Lande mit doppelten und dreyfachen Anlagen seithero mehrers beschweret, daß sie durch Chur-Fürsten und Stände insgesamt erinnert werden sollen, solches abzuschaffen, auch was die bereits eingenommene, von den verwilligten 600000. Rthlr. billig zu defalciren, auch dahin zu sehen, daß ins künfftige dergleichen besorgende Inconvenientien verhütet werden können.

Ad quaestionem *Cui?* vel *Quibus?*

Die weil vor dieses mahl die Frage allein auf die Schwedische Militia gerichtet, daß es in Terminis dero selben zu verbleiben; Die weiln aber sowohl die Kayserliche als Chur-Bayerische Reichs-Armée samt dem Lamboyischen Reichs-Corpo, zu Verhütung aller besorgenden Inconvenientien und anderer Ungelegenheiten, in etwas Befriedigung verschafft werden muß; also hiervon inskünfftige weiter zu consultiren wäre.

Ad Quaestionem *Quanti?*

Den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien beweglich zu demonstrieren, in was elenden Stand und Desolation das Römische Reich durch diesen civillichen Krieg, und dabey vorgegangenen grossen Kriegs-Exorbitantien gesehet, und daß sie selbst bekennen müssen, daß bey diesem keine Geld-Mittel mehr vorhanden. Derentwegen auf eine leydentlichste Geld-Summ, nach Anleitung des Schönbeckischen Projects, mit ihnen zu tractiren und zu handeln, und zu deren Moderation insonderheit für eine Motiv angezogen werden möchte, die zur Satisfaction der Cron Schweden bewilligte ansehnliche Lande, und das den dreyen obgemeldten Reichs-Arméen gleich der ihrigen, die contentirung zu verschaffen, und des Reichs dammenhero mit Abforderung ohnerschwinglicher Geld-Summen billig zu verschonen.

Ad Quaestionem *Quomodo?*

Wann die Königlich-Schwedischen auf beschehnes Anlangen sich des Quanti halber vernehmen lassen werden, alsdann von dieser Quaestion desto leichter zu deliberiren seyn wird, und bis dahin zu differiren.

Fünffter Theil.

Q q q q z

Vota

1648.

Vota oder Meynungen des Heil. Römischen Reichs Städte.

1648.

Majus.

Majus.

Augsburg.	Guchhorn am Fe-	Wangen.	Offenburg.
Dünckelspühl.	dersee.	Zelle am Ham-	Gengenbach.
Schwab. Gemind.	Ueberlingen.	merspach.	Guchhorn.
Pullendorff.	Diberach.	Rothweil.	
Weilerstadt.	Kauffbeuren.	Ravensburg.	

## Super Satisfactione Militia.

Præmissa Protestatione; Weil die alhie zu Münster anwesende ihre Vota eine zeitlang nicht abgelegt, daß ich Unterschriebener nicht befehlig, in dasjenige, was bishero einseitig oder sonsten wieder die Ordnung alles Rechts und Herkommen gehandelt, zu willigen, noch meine Herren Principales daran zu binden, auch mit Vorbehalt hiebevordringender Bedingung, Contradiction und Provocation, wird dieß Orts dafür gehalten, man müsse vor allen des Friedens halber, welcher annoch weder bey der Præsentia Satisfactione Militia tractiret, oder etwas derentwegen geschlossen werde.

Am andern, so wolle in omnem eventum vorndthig seyn, ut ante omnia conflictu de quanto, wie hoch die Cron Schweden dasselbe annoch spanne, und wie weit dieselbe von ihrem unbefugten Begehren abzubringen, damit man vires Imperii überlegen und erlegen möge, ob die Stände mit der Satisfaction gelangen oder gefolgen.

Drittens, Obwohl etliche der Meynung seyn, daß Kayserliche Majestät Chur-Eöln, Chur-Bayern, ihre unterhabende Soldatesca selbst bezahlen sollen, gleichwohl Ihre Majestät und Chur-Bayern der Oesterreichische und Bayerische Crayß hiezu überlassen und angewiesen werden mögen; so ist jedoch Unsicherheit, ob Ihre Majestät und Churfürstliche Durchlauchten damit zufrieden seyn, und acquiesciren werden, darüber und ob die den getroffenen Accord werden aufheben und cassiren lassen, vorders die Gewißheit einzulangen. Zuvor können sich obbemelbte Städte über den Punctum Satisfactionis nicht erklären, dann auf dem Fall, wie wol zu vermuthen, von Chur-Bayern der Schwäbische Crayß würde wollen behauptet werden, so hätten sich die Stände in Schwaben, insonderheit angezogene Reichs-Städte, wegen der Schwedischen Satisfaction desto weniger und keinesweges einzulassen.

Da man aber durchgehends, oder durch das mehrere Chur-Bayern von dem Schwäbischen Crayß abreißen wollte, so wäre abermahl zu besorgen, es würden die Chur-Bayerischen Reichs- und wol zum theil Immediat-Wölcker sich in Schwaben, alda sie der Zeit stehen, als wie sie können, und wo selbige noch etwas übrig finden mögen, mit Unordnung selbst bezahlt machen, und man in diesem Crayß, zudem derselbe anigo mit den Kayserlichen, Chur-Bayerischen und Schwedischen, wie auch Französischen Armeeen ganz überschwemmet, und in das Grand-Verderben gesezet wird, in triplo graviret werden.

Sonsten wäre hiebey zu erinnern, daß diejenige Stände, von denen die Cron Schweden auf den Deutschen Boden erfordert, mit denen sie in sonderbahren Verständniß gestanden, die auch denselben mit den Waffen zu Diensten gewesen, gleichwohl sich mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris der Satisfaction halben ohne der andern Entgelt abzufinden hätten. Sodann sollte billig ein Unterschied gemacht werden, zwischen denenjenigen, welchen der künftige Friedens-Schluß zum besten kommt, die dessert zu genießen, und sich darob zu erfreuen, dabey ihre Emolumenta entweder gar nichts, oder etwa ein geringes zu verlieren haben; Und dann zwischen denen, die sich hierob hoch beschwehrt befinden; darein allerdings nichts consentirt, dessen nach übler der Sachen Beschaffenheit lieber entbehren wollten, ein grosses Herken-Leid, ob desselben

1648.  
Majus.

widriger, und in viel Wege unbilligen ohnerträglichen Conditionen empfangen, und ohne Recompens, zeitlich und ewigen Schaden, an Haab und Guth, Land und Leut, Ehr und Religion leiden, und sub prætextu Pacis ohnschuldig übertragen, ihr eigenes Unglück erst gleichsam mit einem Tribut erkauffen, oder für andere, damit sie des Friedens wohl empfinden und genießen mögen, bezahlen solten. Viele haben die Reichs- und Krieges-Contribuciones entrichtet, andere verbleiben noch ein merckliches hinterstellig; theils seynd mit und samt ihren Untertanen von Haus und Hoff verjaget, vertrieben, durch Plünderung, Brand und Verbdung um alles kommen, und haben auf der Welt kein Mittel, Geld aufzubringen; Von denen wohl kan gesagt werden, quod inanis sit actio, quam debitoris excludit inopia. Rebus ita se habentibus und bey dem erbärmlichen Zustand vorbenanter Städte, ist in Mangel der Instruction bey diesem puncto Satisfactionis, keine endliche Meynung und Resolution zu fassen, denen Ihre Nothdurfft, Erklärung und ohnverbündliche freye Hand auf andere Zeit vorbehalten wird.

1648.  
Majus.

So viel die Autonomiam in Kayserlicher Majestät Erb-Landen anlanget, erachten Eingangs gefestete Freye des Heiligen Reichs Städte nicht billig zu seyn, daß Ihre Majestät vorgegriffen, oder darinnen Maas und Ordnung vorgeschrieben werden solle, wie dann bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten man sich mehrmahlen vernehmen lassen, daß keiner den andern von seinen Land und Leuten Recht und Gerechtigkeiten hinweg voriren könne, dessen sich obige Reichs-Städte samt und sonders gegen ihnen von andern Ständischen gleichfalls zu versehen und vor sich zu bedienen haben, wie dann ohne das in dem Projecto Pacis keine Reflexion auf das Böhmische hieher ganz nicht gehöriges Unwesen, und dessen Ursprung und Mocus zu machen; müßten auch dannenhero und aus verschiedenen Ursachen dafür halten, daß man sich in diese Sache, wegen der dabey Interessirten, dem Hause Oesterreich unterworfenen Personen und Güter, weder mit Intercession noch in andere Wege zu beladen oder anzunehmen.

Johann von Leureling.

## N. III.

Extractus Relationis d. d. Osnabrück, den 25. Maji 1648.

N. III.  
Extractus  
Relationis die  
Satisfactio-  
nem Militiæ  
betreffend.

Nachdem nun, gestrig genommenen Verlaß nach, Herr Oxenliern heut frühe zu 9. Uhren abermahls auf hiesigem Rath-Haus erschienen, hat selbiger denen verordneten Deputatis ad tractandum proponiret: Weil man vorigen Tages super Quanto sich endlich nicht vereintgen können, hätte er heute nochmahls erscheinen, und tentiren wollen, ob nicht ein Expediens zu erfinden, vermittelst dessen dermahleins aus diesen langwierigen Tractaten zu kommen, und eine Endschaft zu geben: Die Discrepanz, wie bewußt, bestünde in determinatione Quanti; Die Herren Stände hätten zwar vier Millionen Gulden offeriret, so er aber anderst nicht, als ad communicandum annehmen können: Nachdem er nun mit seinem Herrn Collega dieser Sache nachgedacht, habende Instruction nochmahls durchgangen und ponderiret, hätte er so viel befunden, daß mit besagten anerborenen vier Millionen Gulden einmahl nicht auszukommen; Daher er sich dann pro ultimo dahin erkläret haben wolte, sechs Millionen Reichs-Thaler anzunehmen, der Hoffnung, solche Summa erträglich und zugänglich seyn werde. Seye nun diese Erklärung denen Herren Ständen annehmlich, könne man über der quaestione Quomodo? & puncto Executionis die Handlung auch antreten; wo nicht, wisse er, ob defectum instructionis weiter nicht fürzuschreiten, und seye kein ander Mittel mehr übrig, als daß er, was Dato mit denen Herren Ständen super hoc passu vorgangen, in Schweden überschreibe, und neue Instruction und Mandata erwarte. Wolle demnach gerne vernehmen, wessen sich die Herren Stände hierüber vernehmen lassen wollen. Sonsten hätte auch der Hesses-Casselsche Abgesandte ein petitum super Satisfactione Militiæ Hassiacæ

29999 3

über-

1648. übergeben, das wolte er communiciren, und de meliori nota, die Sache auf ein rai- 1648.  
Majus. sonnables zu richten, recommendiret haben. Majus.

Die Deputirten liessen sich in Vorantwort vernehmen: Wie das beschene Ver-  
gehren dergestalt bewandt, daß sie sich darauf nicht einlassen könnten, sondern not-  
wendig ihren Committenten hinterbringen, und dabey leicht absehen müsten, daß,  
wann Ihre Excellenz nicht näher herbey zu gehen gemeynet, sie notwendig wenig  
ausrichten würden: Bäten aber Ihre Excellenz, Ihre, ein kleines sich zu gedulden,  
nicht zu entgegen seyn lassen wolten. Und haben, auf genommenen Abtritt, nach  
angehörter Relation, die höhere Chur- und Fürstliche sich dahin erkläret, daß auf so  
hohe Summa nicht zu handeln, und demnach Ihre Excellenz nachmahls zu ersuchen  
seye, weiln dieselbe selbstn erwehnet, daß Ihrer Königlich Majestät Instruction  
in hoc passu etwas mitior, auch denen Herren Plenipotentiaariis des heiligen Reichs  
ruinirter Zustand selbstn am besten bekandt, dieselbe doch mit dem endlichen- und de-  
nen Ständen erschwinglichen Quanto sich heraus lassen wolten, und dieselbe darauf  
auch ihre Deliberationes anstellen könnten. Die gethane Anmuthung stünde auf  
purer Impossibilität, und wüsten Ihre Excellenz ohne das, wie vorige an Seiten  
der meisten Stände gethane Offerten sub spe rati geschehen. Weilen auch Ihre  
Excellenz die Vertheidigung gethan, Ihre hoch vernünftige Gedancken super qua-  
stione Quomodo? & Executione Pacis zu erbeynen; Bäte man nomine Sta-  
tuum, daß dieselbe ihnen solche schriftlich zustellen wolten. Denen Hessen-Cassels-  
schen wäre man einige Militiam zu bezahlen darum nicht schuldig, weiln bey Dero  
Satisfaction expresse bedinget worden, daß, was Ihrer Fürstlichen Gnaden ver-  
williget, sich für alle und jede Dero Praerogationes verstände. Wenn auch mit Ih-  
rer Excellenz ratione Satisfactionis Militiae ein certum quantum accordirer,  
würden dieselbe denen gesamten Ständen hingegen caviren müssen, daß sie von der  
Frau Land-Gräfin weiter nicht turbiret und angefochten, oder dieselbe durch die Cro-  
nen in dieser ihrer unbilligen Anforderung secundiret werden sollen.

Mit welcher Meynung als die Städtische sich conformiret, und dieselbe Herrn  
Oxenstierns Excellenz hinterbracht worden, replicirte derselbe: Es wäre Ihrer  
Königlich Majestät zu Schweden, daß sie dieselben mit diefem Zahlungs-Werck im-  
portuniren müsten, zuvörderst leid, und wünschten, daß Expedientia zu erfinden,  
vermittelst deren des Reichs verschonet werden könnte; Weilen es aber ein unprakti-  
cabel Werck, die Soldatesca ohne Geld abzubanden, der Cron auch nicht zu ratthen,  
daß dieselbe mit Disgouto aus Dero Dienst treten solte, hätten Ihre Majestät diese  
specificirte Summa der 6. Millionen Reichs-Thaler oder 9. Millionen Gulden vor  
das allererträglichste und zulänglichste Mittel ermessen, aus dem schweren Werck zu  
kommen, zumahlen auch solche Conditiones angehängt werden könnten, dadurch die  
Bezahlung so gar schwer nicht fallen würde. Weilen dann seine und seines Herrn  
Collegæ Instruction strickte hierauf lautete, könnte er mehrers nichts nachgeben;  
Und wäre denen Herren Abgesandten für sich bewust, daß Mandata stricki Juris,  
und würden ihn daher um so weniger verdrecken. Und weilen es nunmehr an deme,  
daß denominatio Quanti von denen Ständen verweigert, wäre es ein vergeblich  
Werck, ordine praepostero de modo & executione viel zu handeln. Er wolle  
aber nicht unterlassen, Ihrer Königlich Majestät die angeführte Motiven treulich zu  
überschreiben, und auf das beste zu recommendiren. Cassel hätte ihre Forderung  
nach dem Exempel Chur-Bayern angestellet, und würde man denen Cronen die  
erwehnte Assurance nicht anmuthen können; Seye es Chur-Bayern recht, etwas  
zu fordern, warum auch nicht Hessen? wäre paritas rationis.

Demnach nun, auf hinc inde gefallene Discurs, Ihre Excellenz auf ein-  
mahl gegebener Resolution fest bestanden; haben die Deputirte zum andern mahl  
einen Abtritt genommen; die Stände aber gleichwohl nicht rätzlich befinden kön-  
nen, daß man sich auf so hohe Anforderung einlassen könne, sondern bey voriger Mey-  
nung

1648. Majus. nung geblieben: Daben utiliter acceptiret, daß Ihre Excellenz bey Ihrer Königlich-lichen Majestät dieses Werck favorabiliter zu recommendiren über sich genommen, und ferners gebeten, daß sie nicht ungleich nehmen wolten, wann auch die Stände zugleich mit an Ihre Königlich Majestät schreiben würden. Worauf Herr Oxenstiern priora simpliciter repetiret, nicht allein zur Recommendation sich erbietig gemacht, sondern auch, wie er wohl leiden könne, daß die Stände selbst ein Schreiben verfertigten, sich erklärt; dabey gleichwohlen mit angehänget, daß wenigst 6. in 7. Wochen, bis Antwort zu hoffen, drauf gehen, immittelst der Schade, welchen die Arméen unermidlich, da sie stehen, verursachen, etliche Millionen antreffen würde. Die Deputirte wiederholten, daß sie ad impossibilia sich zu adstringiren nicht befähiget: Diese hohe und unerschwingliche Anforderung veranlasse nicht unbillige Muthmassung, daß die löbliche Cron Schweden zum Frieden ernstlich nicht intentioniret seye; Und weilten leider! freylich Zeit darauf gienge, bis Antwort aus Schweden erfolgte, damit man nicht vergeblich alhier besammnen sitzen müste, würde Ihre Excellenz, Ihre um so viel mehr gefallen lassen; die unterlassene Conferenzen mit denen Herren Kayserlichen zu dem Ende wieder anzutreten, damit immittelst die noch übrige unrichtige Punkten vollend zur Endschaft gebracht werden mögen; oder doch geschehen lassen, daß die Stände für sich mit denen Herren Kayserlichen Handlung pflegten. Herr Oxenstiern contestirte nochmahls hoch, daß in seinen Mächten nicht stünde, in quanto weiter, als albereit geschehen, zu gehen, wolte sonst gewißlich ferner nicht hinter dem Berg halten; vor vergleichener Summa wäre doch andere Handlung umsonst; doch wolte er noch heute denen Herren Kayserlichen eine Visite geben, selbigen bedeuten, wie weit man in Tractatu kommen, wo das Werck anstünde, und könnte man alsdann, nach Beschaffenheit ihrer Antwort, sich ferner resolviren.

Und ist man also allerdings unverrichteter Dingen voneinander gegangen. Auch sehe ich das Werck leider! dergestalt nunmehr an, daß der so hochnöthig verlangte Friede so bald nicht zu hoffen, weilten zumahlen Herr Oxenstiern alle seine Fahrniß zusammen gepacket, und zum Wegreisen lertio resolviret: zwar unter dem Schein, nach Wisimar seiner Vertrauten entgegen zu reisen; doch wird davor gehalten, daß Se. Excellenz weiter anhero nicht mehr kommen, sondern allerdings in Schweden passiren möchten. Zu Münster und Cassel sind neue Residenten verordnet, auch Monsieur Rosenhan zum Ambassadeur nach Paris. Herr Pfalz-Grav, Gustav Carl, ist mit denen neuen Recrout-Böckern bereit theils zu Wisimar theils andern Pommerischen Häfen, angelanget; Werden auch allerhand andere solche Anstalten gemacht, welche, daß das Absehen mehr auf neue Kriegs-Eventen, als einen erfreulichen Frieden-Schluß gestellet wird, gewisse Anzeige geben. Das erhaltene jüngste Advantage hat die Consilia und den Muth dergestalt geändert und aufgeblasen, daß fast gar keine, oder doch wenig Hoffnung übrig, vor Endschaft dieser Campagna zur desiderirten Ruhe zu gelangen. Und da man auch denen Herren Schweden alle ihre Postulara nachgeben wolte, hat es doch das Ansehen, daß es ihnen an neuen Prätexten, das Werck noch länger aufzuziehen, nicht ermangeln wird.

## §. XX.

Die Reichs-Stände wolten nach Schweden um Wilberung des Quanti schreiben.

Es wurde also in allen drey Collegiis, am 26. Maji, über die Frage consultirt: Ob und was man von Reichs wegen an die Königlich Majestät in Schweden, puncto Satisfactionis Militiæ, schreiben wolte? sodann, wie unter dessen mit denen Kayserlichen Gesandten wegen der übrigen Punkten

zu tractiren sey? Worauf man im Fürsten-Rath per Majora geschlossen: Weiln man, den so hochnothwendigen Frieden zu stiften, anhero kommen sey, und die Königlich-Schwedische Resolution einen mercklichen Verzug darinn werffe, sie auch nicht weichen wolten, hingegen von denen Reichs-Ständen hochanzustreigen,